

**Satzung des neu zu gründenden Vereins
„Verein der Freunde und Förderer
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Vohburg e.V.“**

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
**„Verein der Freunde und Förderer
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Vohburg e.V.“**
- (2) Er hat seinen Sitz in Vohburg an der Donau.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Evangelisch-Lutherischen Gemeindezentrums Vohburg im Rahmen der kirchenrechtlichen Vorschriften.
- (2) Darüber hinaus soll sich seine Tätigkeit auch auf alle anderen Einrichtungen der Kirchengemeinde Vohburg erstrecken.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein unterstützt die Planung, Ausführung, Ausstattung und den Unterhalt des neu zu errichtenden Gemeindezentrums Vohburg an der Donau durch Sammlung von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen zugunsten des Vereinszweckes.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können solche natürliche und auch juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - *Austritt des Mitgliedes,*
 - *Ausschluss des Mitgliedes oder*
 - *Tod des Mitgliedes.*
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereines verstoßen hat.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (7) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.
- (8) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen.
- (9) Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu zahlen.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist als *Jahresbeitrag* zu erheben.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird *nicht* erhoben.
- (5) Über Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbetrages entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - *der Vorstand*
 - *der Beirat*
 - *die Mitgliederversammlung.*

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - *Ersten Vorsitzenden und dem*
 - *Zweiten Vorsitzenden*
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Im Innenverhältnis vertritt der/die Zweite Vorsitzende *nur im Verhinderungsfall* den/die Ersten Vorsitzende/n.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
 - *dem Vorstand (d. h. dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden),*
 - *dem/der Schriftführer/in,*
 - *dem/der Kassier/in,*
 - *bis zu fünf Beisitzern,*
 - *dem Pfarramtsführer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Vohburg.*
- (2) Der Beirat ist im besonderen Maße der praktischen Erfüllung des Vereinszweckes verpflichtet.
- (3) Er berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Geschäftsaufgaben.
- (4) Dem Beirat obliegen die Geschäftsführung, die Protokollierung, die Ausführung aller Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Er berät den Verein und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten desselben, soweit diese nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Amtsperioden

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt.
- (2) Sie bleiben bis zur Neuwahl gemäß dieser Satzung im Amt.
- (3) Das Amt eines Vorstands oder Beirats endet mit dessen Ausscheiden aus dem Verein.
- (4) Verschiedene/mehrere Ämter im Vorstand und Beirat können nicht gleichzeitig ein und derselben Person übertragen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist:
 - *mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin*
 - *unter Angabe der Tagesordnung*
 - *durch Aushang im Schaukasten der Kirchengemeinde Vohburg an der Donau* einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Ein nicht fristgerechter Antrag zur Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder dem von ihm eingesetzten Vertreter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - *die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Kassenberichte und Entlastung des Vorstandes*
 - *die Wahl des Vorstandes, des Beirates und von zwei Kassenprüfern,*
 - *die Festlegung bzw. Bestätigung der Mitgliedsbeiträge,*
 - *Satzungsänderungen und*
 - *die Auflösung des Vereins.*
- (7) Darüber hinausgehende Aufgaben können in einer Geschäftsordnung des Vereins festgelegt werden.
- (8) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat.
- (10) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse wiedergibt.
- (12) Es ist durch den Schriftführer und einen der beiden Vorsitzenden bzw. den Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.
- (13) Den Mitgliedern wird das Protokoll nach der Mitgliederversammlung auf geeignetem Wege zur Verfügung gestellt.
- (14) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch mindestens ein Drittel aller Mitglieder verlangt wird.
- (2) Das Mitglied, das die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt bzw. die Gruppe der Mitglieder vertritt, die diese Einberufung verlangen, hat dem Vorstand zuvor die Gründe dafür mitzuteilen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist die gem. Abs. 2 einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungsbeginn eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Einladung zu dieser zweiten Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

§ 13 Beschlussfassung, Mehrheiten

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern muss schriftlich und geheim abgestimmt werden
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich (§33 Abs. 1 BGB).

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Dieser Beschluss erfordert eine Drei-Viertel-Mehrheit.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand gemäß § 7, Abs. (2) und (3).
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Vohburg an der Donau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Ausgestaltung und zum Betrieb eines Gemeindezentrums oder anderer Einrichtungen dieser Kirchengemeinde zu verwenden hat.